

HAUSORDNUNG für alle Etappen

Die Hausordnung bildet die Grundlage zu einem guten Zusammenleben und Einvernehmen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter untereinander. Zusätzlich setzt sie den Rahmen für eine geordnete Wohngemeinschaft.

Allgemeine Ordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter*innen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Die Mieter*innen haben in der Wohnung, im Treppenhaus, in den übrigen Räumen des Hauses und in seiner Umgebung auf Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung einem/einer Hauswart*in übertragen ist. Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche sowie Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

Sicherheit

Die Haustüren sind stets abgeschlossen zu halten.

Reinigung und Unterhalt

Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall von der verursachenden Mietpartei sofort zu beseitigen.

Sofern nicht ein/e Hauswart*in damit beauftragt ist, gelten die besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane. Jede Mietpartei ist verantwortlich, dass folgende Arbeiten im vereinbarten Turnus einwandfrei ausgeführt werden (bei Abwesenheit oder Krankheit ist der/die Mieter*in für eine entsprechende Stellvertretung verantwortlich):

- Die Reinigung seines Treppenanteils und des Podestes (inkl. Geländer und Treppenhausfenster)
 - Mietpartei im Parterre: Treppe vom Kellergang bis und mit Parterrepodest.
 - Mietpartei im 1. Stock: Treppe vom Parterre bis und mit Podest im 1. OG.
 - Mietpartei im 2. Stock: Treppe vom 1. Stock bis und mit Podest im 2. OG, und so weiter.
- Hausvorplatz, Zugangswege, Kellertreppen aussen, Gartenbeete und Zieranlagen.
- Veloraum, Waschküche, Trockenräume, Kellergang, (inkl. Armaturen und Fenster)
- Rasen mähen
- Lauben im Herbst
- Schneeräumen und Salzen im Winter.

Die Reinigungsarbeiten sind jeweils bis am Samstag, 19:00 Uhr, zu erledigen.

Die allgemeinen Räume im Keller und der Estrich sind jährlich mindestens einmal von allen Mietparteien gemeinsam zu reinigen.

Waschküche, Trockenräume

Die Benützung der Waschküche und der Trockenräume richtet sich nach den besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane. Die Waschküche, Trockenräume und die dazugehörigen Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt der nachfolgenden Mieterschaft zu übergeben.

Kehricht

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

Heizungs- und Wasserleitungen

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen (inkl. Gärten und Garagen) zu entleeren und gegen Frost zu schützen.



Hausruhe

Ab 22:00 Uhr bis morgens 7:00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohnenden besondere Rücksicht zu nehmen. Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur werktags zwischen 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr vorgenommen werden. Für das Freischaufeln von Schnee bei Garagenvorplätzen und Zugangswegen gilt an Werktagen die Hausruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen ist zusätzlich besondere Rücksicht geboten. Vollbäder ab 21:00 bis 08:00 Uhr dürfen nicht in die Badewanne eingelassen werden. Hingegen sind während dieser Zeit kurze Duschen gestattet.

Das Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, sowie das Erteilen von gewerbsmäßigem Musikunterricht sind nicht gestattet. Die Baukonstruktion der Wohnhäuser der 1. Etappe weisen in Sachen Trittschall Mängel auf. Ungeeignete Hausschuhe (Stöckelschuhe usw.) dürfen nicht getragen werden. Es ist untersagt, in den kalten Jahreszeiten das stehende Auto bei laufendem Motor zu heizen oder die Autoscheiben bei laufendem Motor von Frost oder Schnee freizukratzen.

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist verboten. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Treppenhaus

Das gesamte Treppenhaus – auch die Fläche direkt vor der Wohnung – sowie andere allgemeine Hausbereiche (Kellergänge, Waschküche, Trockenraum, Veloraum usw.) gehören nicht zum persönlichen Mietobjekt. Sie dürfen deshalb grundsätzlich auch nicht mit Mobiliar oder Gegenständen irgendwelcher Art belegt werden. Eine Unordnung macht einen schlechten Eindruck, erschwert die Reinigungsarbeiten und behindert im Notfall den Einsatz von Feuerwehr und Sanität.

Sofern der Platz es erlaubt, ist das Aufstellen eines kleinen, geschlossenen Schuhschranks erlaubt. Ausserhalb des Schrankes dürfen keine Schuhe dauernd deponiert werden. Der Durchgang für die übrigen Mieter*innen darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Umzügen ist der Schuhschrank unaufgefordert zu entfernen, damit der Durchgang mit den Möbeln gewährleistet ist. Die Verwaltung behält sich vor, bei Streitigkeiten das Entfernen der Schränke anzuordnen.

Zu unterlassen sind:

- Das Aufbewahren und Lagern von Möbeln, Fahrzeugen, Geräten und Schuhen im Treppenhaus und in den allgemeinen Nebenräumen (Waschküche, Trockenräume, Heizung, Kellergänge usw. Ausnahme: Schuhschrank, siehe oben).
- Das Ausschütten und Auswerfen von Gegenständen aus den Fenstern und von den Wohnzimmerbalkonen, ferner das Reinigen von Teppichen und Türvorlagen im Treppenhaus und auf den Balkonen.
- Gegenstände, die eine Verstopfung der Ablaufrohre zur Folge haben könnten, in die Toiletten, Waschbecken oder Ablaufschächte zu werfen bzw. leeren.
- Badewannen mit Säure zu behandeln oder Badezusätze zu verwenden, die der Glasur schaden.
- Das Anbringen von privaten Radio- und Fernsehantennen und TV-Schüsseln an den Aussenseiten des Hauses (Fassaden, Balkone, Terrassen).
- Auf dem gesamten Areal der Genossenschaft Fussball zu spielen oder Bälle an die Hauswände oder Garagentore zu werfen.
- Die Grünanlagen, Ziersträucher und Fruchtbäume zu beschädigen.
- Manipulationen an den Gasboilern und Heizanlagen.
- Radiatoren selber zu entlüften.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und wird in den Wohnhäusern aufgehängt. Die Verwaltung behält sich vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall Abweichungen zu gestatten, sofern dadurch kein/e Mieter*in benachteiligt wird. Durch Nichtbefolgen dieser Hausordnung entstehende Schäden werden dem fehlbaren Mietenden belastet.

Thun, 01.01.2022

Im Namen des Vorstandes

Heinz Berger, Präsident